

# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT



### **Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

(Stand: 12.12.2013)

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen der Überwachungsplan und das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden sicherstellen.

Der Überwachungsplan des Freistaates Thüringen ist auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz einsehbar. Aus diesem Überwachungsplan wurde das Überwachungsprogramm für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Eisenach entwickelt.

Im Überwachungsprogramm werden die in dessen Geltungsbereich liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichneten Anlagen und eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen. Das Überwachungsprogramm wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

#### **1. Zuständigkeit und Geltungsbereich**

Die kreisfreie Stadt Eisenach ist nach § 2 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ausgenommen davon sind Anlagen an denen die kreisfreie Stadt Eisenach selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. 290) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52 a BImSchG. Sie ist nach § 105 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz auch zuständige Überwachungsbehörde für Gewässerbenutzungen und nach Wasserrecht genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms umfasst die Gebietsgrenzen der kreisfreien Stadt Eisenach.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als Anhang 1 beigelegt.

Derzeit befinden sich keine eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen i. S. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eisenach.

Weitere Anlagen nach der IE-RL, für die eine andere Überwachungsbehörde zuständig ist, sind nicht vorhanden.

## **2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung**

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist dem Anhang 2 zu entnehmen. § 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anhang 2 beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen sind die Überwachungen von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

## **3. Nicht routinemäßige Überwachung**

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen

- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

#### **4. Überwachungsbericht**

Der Überwachungsbericht wird von der Stadt Eisenach als zuständigen Überwachungsbehörde erstellt. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anhang 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

#### **5. Geltungsdauer**

Der Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann erforderlich sein bei:

- Änderung des Anlagenbestands,
- Änderung der Gesetzeslage
- Erkenntnissen aufgrund durchgeführter Überwachungen.

#### **6. Veröffentlichung**

Der Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL wird von der Stadt Eisenach schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der Überwachungsbericht nach Anhang 3 für die Überwachungsmaßnahme ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung zugänglich zu machen.

#### **7. Anhänge zum Überwachungsplan**

- Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus
- Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen – Ermittlung des Überwachungsturnus für IED-Anlagen anhand einer Risikobewertung entsprechend § 52 a Absatz 2 BImSchG
- Überwachungsbericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung